



Satzung

über

die Nutzung des

Gemeindefriedhofes Unterhaching

VII – 554/1

Daten über Erlass und Rechtswirksamkeit der Satzung

1.	Gemeinderatsbeschluss	vom	24.09.2014
2.	Tag der Bekanntmachung durch Aushang		26.11.2014
3.	Tag des Inkrafttretens		01.01.2015
4.	Geltungsdauer (unbeschränkt/gültig bis)		unbeschränkt
5.	Registrierung (Az.)		-

Satzung über die Nutzung des Gemeindefriedhofes Unterhaching

Die Gemeinde Unterhaching erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBI S. 366) folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gegenstand der Satzung; Kreis der Berechtigten

- (1) Der Friedhof und der Bestattungsbetrieb sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Unterhaching.
- (2) Diese Satzung regelt den Ablauf im gemeindlichen Bestattungsbetrieb und die Nutzung des Friedhofs. Die Anlage 1 (Grabmalordnung für den Friedhof der Gemeinde Unterhaching) ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Gemeinde stellt den Friedhof für die Bestattung aller Personen zur Verfügung, die bei Ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in Unterhaching hatten oder denen ein Grabnutzungsrecht gemäß § 11 Abs. 2 dieser Satzung zustand. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung des gemeindlichen Bestattungsamtes Unterhaching.

§ 2

Aufgaben des gemeindlichen Bestattungsamtes; Widmung des Friedhofs

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Bestattungsamtes und des Friedhofes obliegt der Gemeinde Unterhaching.
- (2) Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindefeldern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.
- (3) Die Pflege und Erhaltung der Friedhofsanlagen untersteht der Aufsicht des gemeindlichen Bestattungsamtes Unterhaching.
- (4) Bestattungen und Exhumierungen werden ausschließlich vom gemeindlichen Bestattungsamt Unterhaching oder dessen Beauftragten durchgeführt.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist ganzjährig tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekanntgegeben.
- (2) Die Gemeinde kann in Einzelfällen andere Öffnungszeiten festsetzen. Sie kann aus zwingenden Gründen (z.B. bei Exhumierungen und Umbettungen) den Friedhof ganz oder zum Teil für den Besuch sperren.

§ 4 Besuch des Friedhofes

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Die Besucher haben sich im Friedhof so zu benehmen, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Im Friedhofsgelände ist insbesondere untersagt:
 - a) Friedhofsflächen als Kinderspielplätze zu benützen;
 - b) zu lärmern;
 - c) Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde;
 - d) Druckschriften zu verteilen, Waren oder Dienste aller Art feilzubieten oder anzupreisen;
 - e) Reklame irgendwelcher Art zu treiben;
 - f) die Friedhofsanlagen und -gebäude und die Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen;
 - g) Rasenflächen - soweit dies nicht zum Besuch der Gräber unumgänglich ist, Grabhügel oder Grabeinfassungen zu betreten;
 - h) der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen, Blumenkisten) auf den Gräbern aufzustellen, so- wie solche Gefäße und Gießkannen innerhalb des Friedhofes zu hinter- stellen;
 - i) künstliche Blumen, sowie Perlkränze als Grabschmuck zu verwenden;
 - j) Lichtbilder an den Verschlussplatten der freistehenden Urnenwänden anzubringen;
 - k) fremde Grabplätze ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren;
 - l) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; das gilt nicht für Handwagen, Rollstühle, Kinderwagen, sowie für das Schieben von Fahrrädern.
 - m) Ausgenommen sind Dienstfahrzeuge
 - n) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten
- (4) Untersagt ist der Aufenthalt mit Kinderwagen oder Fahrrädern in unmittelbarer Nähe von Bestattungsfeiern und Leichenzügen, sowie vor der Aussegnungs- und Leichenhalle. Bei großem Andrang oder sonstigen besonderen Anlässen kann das gemeindliche Bestattungsamt Unterhaching die Mitnahme von Fahrrädern und Kinderwagen ganz untersagen.
- (5) Während der Bestattungszeiten haben nur Trauergäste Zutritt in die Aussegnungs- und Leichenhalle.
- (6) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener erlaubt.
- (7) Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, Personen aus dem Friedhof zu verweisen, die den Ordnungsvorschriften zuwiderhandeln oder den Anordnungen der Aufsichtspersonen keine Folge leisten.

II. Vorschriften für die Bestattung

§ 5 Begriff der Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen und Leichenteilen und die Beisetzung von Urnen unter oder über der Erde.

§ 6 Durchführung der Bestattung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung oder Überführung legt das gemeindliche Bestattungsamt in Benehmen mit dem Auftraggeber fest.
- (2) Alle sonstigen Einzelheiten der Bestattung regelt das gemeindliche Bestattungsamt mit dem Auftraggeber, sofern nicht Angehörige bzw. Personensorgeberechtigte oder derjenige, der zur Tragung der Kosten verpflichtet ist, widersprechen.
- (3) Die religiösen Handlungen werden durch diese Satzung nicht berührt.
- (4) Nachrufe und Niederlegungen von Kränzen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.
- (5) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen, sowie bei Pflanzenzuchtbehältern die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (6) Die der Bestattung nachfolgenden Verrichtungen an der Grabstätte, wie zeitgerechtes Entfernen verwelkter Blumen und Kränze, Anlage des Grabhügels, Errichtung und Instandhaltung des Grabdenkmals und der Einfriedung, Bepflanzung und Pflege der Gräber oder der Urnenstätten, sind nicht Aufgabe des gemeindlichen Bestattungsamtes Unterhaching, sondern sind vom Grabnutzungsberechtigten persönlich oder durch von ihm Beauftragte durchzuführen.

§ 7 Aufbahrung

- (1) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu den Aufbahrungsräumen.
- (2) Die Aufbahrung erfolgt grundsätzlich im geschlossenen Sarg. Ausnahmen genehmigt das Bestattungsamt der Gemeinde.
- (3) Der Sarg muss stets geschlossen bleiben wenn,
 - a) der Verstorbene unmittelbar vor seinem Tod an einer Krankheit im Sinne des § 3 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung vom 18.12.1979 (BGBl S.1012,1300 gelitten hat,
 - b) das staatliche Gesundheitsamt dies aus sonstigen seuchenhygienischen Gründen angeordnet hat,
 - c) die Leiche abstoßend wirkt,
 - d) die Angehörigen es bestimmen.
- (4) Die Aufbahrung einer Leiche unterbleibt, wenn das Staatliche Gesundheitsamt aus seuchenhygienischen Gründen eine sofortige Bestattung der Leiche angeordnet hat.

- (5) Für die Aufbahrung bestimmte Kränze dürfen keine Dornen oder scharfe Spitzen (z.B. Stechpalmen, Rosen, ungesicherte Drahtenden) enthalten.
- (6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Genehmigung des gemeindlichen Bestattungsamtes Unterhaching. Diese kann nur erteilt werden, wenn derjenige, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat, einverstanden ist, sofern nicht Angehörige bzw. Personensorgeberechtigte widersprechen. Das gleiche gilt für die Abnahme von Totenmasken.

§ 8 Trauerfeiern

- (1) Vor der Bestattung findet in der Aussegnungshalle eine Trauerfeier am geschlossenen Sarg statt. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Öffentlichkeit hiervon ausgeschlossen werden.
- (2) Lichtbild-, Film- und Tonaufnahmen von Trauerfeiern, Leichenzügen, Gedenkfeiern und ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung des gemeindlichen Bestattungsamtes Unterhaching. Diese kann nur erteilt werden, wenn die Angehörigen einverstanden sind oder ein vom gemeindlichen Bestattungsamt Unterhaching anerkanntes öffentliches Interesse vorliegt, sofern nicht eine letztwillige Verfügung des Verstorbenen entgegensteht. Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten zu vermeiden. Besondere Auflagen des gemeindlichen Bestattungsamtes sind zu beachten.

III. Grabnutzungsrechte

§ 9 Grabarten

- (1) Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Einzel-, Doppel- und Nischengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen
 - b) Urnengrabstätten und Urnennischen
 - c) Kindergräber für Erd- und Urnenbestattungen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.
 - d) Gemeinschaftsurnengrabstätten an Bäumen auf der von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Fläche
- (2) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen Rechte Dritter - im folgenden Grabnutzungsrecht genannt - nur nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Familiengrabstätten, an Urnengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 10 Anonyme Bestattung

- (1) Neben den Grabstätten in § 9 stellt die Gemeinde ein Grabfeld für anonyme Bestattungen, die nur als Urnenbestattungen erfolgen können, zur Verfügung.
- (2) Bei anonymen Bestattungen wird keine Auskunft über die Grablage gegeben.
- (3) Anonym beigesetzt werden können nur Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Ablebens ihren Wohnsitz in Unterhaching hatten.
- (4) Grabschmuck oder sonstige Gegenstände dürfen auf dem anonymen Grabfeld nicht angebracht werden.

§ 11

Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für den Zeitraum einer Ruhefrist verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an Erdgrabstätten, Urnengrabstätten, Urnennischen und Gemeinschaftsurnengrabstätten wird auf bestimmte Zeit, mindestens auf die Dauer der Ruhefrist und längstens 49 Jahre verliehen. Es kann auf die Laufzeit der Ruhefrist beschränkt werden. Das Nutzungsrecht an Grüften wird auf mindestens 50 Jahre und jeweils weitere volle 10 Jahre bis zu 100 Jahren vergeben.
- (3) In eine Gruft kann nur bestattet werden, wenn das Nutzungsrecht noch mindestens 30 Jahre läuft; ist die Lauffrist kürzer, so muss das Recht vor der Bestattung auf mindestens 30 Jahre verlängert werden. Das gemeindliche Bestattungsamt Unterhaching kann Ausnahmen bewilligen.

§ 12

Unmittelbare Grabnutzungsrechte

- (1) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (2) Das Grabnutzungsrecht kann verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt. Das Bestattungsamt weist den jeweiligen Inhaber des Nutzungsrechts auf den Ablauf hin.
- (3) Die Verleihung und Verlängerung von Grabnutzungsrechten werden erst durch Eintragung in der Gräberkartei rechtswirksam. Bei Neuerwerb erhält der Nutzungsberechtigte darüber eine Graburkunde ausgestellt. Bei Verlängerung des Nutzungsrechts wird nur auf Wunsch eine Urkunde ausgestellt.
- (4) Zur Betreuung kann eine Grabstätte an Personen überlassen werden, die das Grabnutzungsrecht nach dieser Satzung nicht erwerben können, jedoch zu einem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten, wenn kein Grabnutzungsberechtigter vorhanden ist und solange kein nach §14 Berechtigter das Grabnutzungsrecht erwerben will.
- (5) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 13

Mittelbare Grabnutzungsrechte

- (1) Mittelbar wird das Nutzungsrecht durch Überlassung eines Gräberfeldes oder eines Teils davon an eine Körperschaft verliehen. Die Überlassung wird durch schriftliche Vereinbarung geregelt. Die Körperschaft hat der Gemeinde gegenüber für die überlassene Gesamtfläche die gleichen Verpflichtungen, wie sonst der Nutzungsberechtigte an einer Familiengrabstätte. Die Körperschaft darf bei Bestattungen nur ihre Mitglieder und deren Familienangehörige berücksichtigen; diese sind an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden. Sie können Rechte jedoch nur gegenüber der Körperschaft selbst geltend machen.

- (2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Regelungen, die von den Bestimmungen des Abs.1 abweichen, bleiben bis zu ihrem Ablauf aufrechterhalten.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang.
- Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die leiblichen Geschwister,
 - g) die Kinder der Geschwister des Verstorbenen,
 - h) die Stiefkinder,
 - i) auf die Stiefgeschwister,
 - j) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben,
 - k) die Verschwägerten ersten Grades
- übertragen werden. Innerhalb dieser Reihenfolge hat die ältere Person das Vorrecht vor der jüngeren. Stimmen die Vorberechtigten zu, so kann auf Antrag im begründeten Einzelfall das Nutzungsrecht auch auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten übertragen werden. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Diese Reihenfolge ändert sich im Falle der Wiederverhehlung des Überlebenden zugunsten der Abkömmlinge.
- (3) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen. Er kann zugunsten des Nächstberechtigten verzichten.
- (4) Über die Umschreibung, die erst durch Eintrag in die Gräberkartei rechtswirksam wird, erhält der neue Nutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde) ausgestellt.
- (5) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

§ 15

Verzicht auf Grabnutzungsrechte

Abgesehen von den Fällen des § 14 Abs.1 mit 3 kann nach Ablauf der Ruhefrist auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht nur mit Einwilligung des gemeindlichen Bestattungsamtes verzichtet werden. Der Verzicht wird erst durch Eintragung in die Gräberkartei rechtswirksam. Das Grabmal und die Einfassung sind durch den vorherigen Nutzungsberechtigten oder den nach §14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstellen müssen von allen Bepflanzungen und evtl. Wurzelstöcke abgeräumt und eingeebnet werden.

§ 16

Beisetzung von Urnen

- (1) Urnen können in Erd- und Urnengrabstätten, Gemeinschaftsgrabstätten oder in Urnennischen beigesetzt werden.
- (2) Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Bei Urnen, die in einer Nische beigesetzt werden, muss mindestens die Überurne aus dauerhaftem und wasserdichtem Material bestehen. Überurnen aus Kunststoff und Metall dürfen eine Höhe von 33 cm und einen Durchmesser von 20 cm nicht überschreiten.
- (3) Bei einer Urnenerdbestattung ist eine spätere Umbettung ausgeschlossen.

§ 17

Baumbestattung

- (1) In Gemeinschaftsurnengrabstätten an Bäumen auf der von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Fläche können nur Personen bestattet werden, die zum Zeitpunkt des Ablebens ihren Wohnsitz in Unterhaching hatten. Die Bestattung anderer Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.
- (2) Für die Urnenbestattung an Bäumen kann kein Nutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben werden.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer bestimmten Lage. Bei der Bestattung wird die Lage der Urne von der Friedhofsverwaltung vorgegeben.
- (4) Als Hinweis auf den beigesetzten Verstorbenen kann ein vorgefertigtes Gedenkblatt beschriftet werden. Die Beschriftung muss durch den von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Steinmetz erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl eines bestimmten Gedenkblattes.
- (5) Grabschmuck oder sonstige Gegenstände dürfen auf der Gemeinschaftsurnengrabstätte oder an den Bäumen nicht angebracht werden. Blumenschmuck und Gebinde anlässlich einer Bestattung werden in der Regel 2 Wochen danach durch den Friedhofsverwalter abgeräumt.

§ 18 Ruhefristen

- (1) Die Ruhefristen für Leichen betragen 7 Jahre. Aus Pietätsgründen ist für Urnen die gleiche Frist anzuwenden. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.
- (2) Die Ruhefristen können auf Verlangen des Staatlichen Gesundheitsamtes München bei Vorliegen zwingender Gründe für bestimmte Friedhofsteile verlängert oder verkürzt werden.
- (3) Die Bestimmungen des Abs.1 und 2 finden auf Leichen und Aschen in Gräften keine Anwendung.

§ 19 Bestattung innerhalb laufender Ruhefristen

- (1) In einer Einzelgrabstätte, die nur mit einer Leiche belegt ist, kann jederzeit eine zweite Leiche bestattet werden. Die Bestattung einer weiteren Leiche ist nur möglich, wenn die Ruhefrist der vorletzten Leiche abgelaufen ist; eine Ausnahme von dieser Bestimmung kann gemacht werden, wenn die Familie (Eltern und Kinder) des Grabnutzungsberechtigten nur aus drei Personen besteht. Auf § 21 Abs. 1 Buchstabe a, Ausnahmefälle wird verwiesen.
- (2) In Erdgrabstätten die keine Urnengrabstätten sind, können unbeschadet des Rechts zu weiteren Bestattungen ohne Rücksicht auf Ruhefristen auch die Urnen von Verstorbenen einer Familie beigesetzt werden.
- (3) In einer Urnengrabstätte können bis zu 5 Urnen beigesetzt werden.
- (4) In Gräfte kann im Rahmen der vorhandenen, noch nicht belegten Zellen, bestattet werden

IV. Anlage, Pflege und Instandhaltung der Familiengrabstätten

§ 20 Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach den Aufteilungsplänen des gemeindlichen Bestattungsamtes Unterhaching. In diesen können für einzelne Friedhofsteile besondere Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Grabstätten vorgesehen werden, die der Grabnutzungsberechtigte je nach Wahl des Gräberfeldes im Einzelfall zu erfüllen hat.

§ 21 Grabtiefe

Vor einer Bestattung muss jedes Grab auf mindestens folgende Tiefe ausgehoben werden:

- | | |
|---|--------|
| a) Erdbestattungsgräber (ausgenommen Gräfte) | |
| für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 80 cm |
| für Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr | 120 cm |
| im Übrigen | 220 cm |
| für die Beisetzung einer weiteren Leiche während einer noch laufenden Ruhefrist | 140 cm |
| für die Beisetzung von Gebeinen | 80 cm |
| b) Urnengrabstätten | 80 cm |

§ 22 Errichtung von Grabmälern

- (1) Der Nutzungsberechtigte an einer Grabstätte ist nur im Rahmen der Bestimmungen der Grabmalordnung (Anlage 2) berechtigt Grabmale aufzustellen.
- (2) Die Einbringung von Grabmälern ist nur zulässig, wenn das Grabmal nach Prüfung der Übereinstimmung mit dem genehmigten Plan zur Aufstellung freigegeben ist.
- (3) Ein Grabplatz muss spätestens 12 Monate nach einer Bestattung mit einem endgültigen Grabmal versehen werden.

§ 23 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) In dem gemeindlichen Friedhof werden Grabstätten mit Grabhügeln, mit ebenerdigen Pflanzflächen ausgewiesen.
- (2) Für Einzelgrabstätten gelten folgende Höchstmaße:

a) Erdgräber

Grabhügel:

Länge	170 cm
Breite	75 cm
Höhe	15 cm

Pflanzflächen:

Länge	120 cm
Breite	55 cm

b) Urnengräber

Grabhügel:

Länge	120 cm
Breite	60 cm
Höhe	15 cm

Pflanzflächen

Länge	80 cm
Breite	55 cm

Bei mehrfachen Grabstätten beträgt die Breite das Mehrfache der Einzelgrabstätten zusätzlich der Zwischenräume. Für Gräfte sowie für Anlagen- und Nischengrabstätten können vom gemeindlichen Bestattungsamt Unterhaching abweichende Maße festgesetzt werden. Grabstätten ohne Pflanzflächen werden mit Rasen angesät.

- (3) Jeder Grabplatz muss spätestens 6 Monate nach einer Bestattung gärtnerisch in einer würdigen Weise angelegt und unterhalten werden. Benachbarte Gräber dürfen durch Anpflanzungen nicht beeinträchtigt werden. Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem Gräberfeld und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (4) Beim Anpflanzen ausdauernder und hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, Strauch- oder Baumartige Pflanzen) auf den Grabstätten darf das Gehölz eine Höhe von 1 Meter nicht überschreiten. Beim Erreichen von einer Höhe von 1,50 Meter ist das Gehölz vom Nutzungsberechtigten auf 1 Meter zurückzuschneiden.

- (5) Anpflanzungen aller Art neben den Grabstätten dürfen ausschließlich nur von der Gemeinde ausgeführt werden.
- (6) Das gemeindliche Bestattungsamt Unterhaching kann verlangen, dass stark wuchernde Bäume und Sträucher zurückgeschnitten oder entfernt werden. Absterbende Bäume und Sträucher sind ebenfalls zu entfernen. Die Entfernung kann auch verlangt werden, wenn das Gesamtbild eines Gräberfeldes gestört ist. Bei der Entfernung des Gehölzes ist auch der Wurzelstock zu entfernen.
- (7) Das gemeindliche Bestattungsamt Unterhaching kann für Gräberfelder mit Gestaltungsvorschriften Richtlinien für die gärtnerische Anlage der Grabstätten und für Gräberfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften Sondervorschriften erlassen.
- (8) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 24

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder- sofern dieser verstorben ist die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet. Jede Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Entspricht der Zustand eines Grabplatzes oder Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so kann der Grabnutzungsberechtigte zur Beseitigung des satzungswidrigen Zustandes nach den Vorschriften des Bayr. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes gezwungen werden.
- (3) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (4) Das gemeindliche Bestattungsamt Unterhaching kann im Wege der Ersatzvornahme bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen das Grabmal entfernen bzw. den Grabhügel einebnen. Wird innerhalb zweier Monate vom Tag der Entfernung an ein berechtigter Anspruch auf das Grabmal geltend gemacht, so wird, das Grabmal herausgegeben, sobald alle dem gemeindlichen Bestattungsamt Unterhaching entstandenen Kosten ersetzt werden.
- (5) Beantragt innerhalb eines Zeitraumes von 2 Monaten nach dem Tode des Nutzungsberechtigten keine der in § 14 Abs. 2 bezeichneten Personen die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes auf ihren Namen und hatte auch der verstorbene Grabnutzungsberechtigte nicht selbst bereits Vorsorge für eine ordnungsgemäße Grabpflege bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes getroffen, ist das gemeindliche Bestattungsamt Unterhaching ohne weiteres berechtigt, den Grabplatz einzuebnen und ein in nicht vorschriftsmäßigen Zustand befindliches Grabmal zu entfernen. Die Gemeinde kann nach 2 Monaten vom Tage der Entfernung an über das Grabmal verfügen. Das Grabnutzungsrecht selbst wird erst nach dessen Ablauf anderweitig wieder vergeben.

V. Exhumierung, Umbettung

§ 25

Exhumierung, Umbettung

- (1) Exhumierungen und Umbettungen auf Antrag des Grabnutzungsberechtigten können nur vorgenommen werden, wenn sie das Staatliche Gesundheitsamt als unbedenklich erklärt und die Bedingungen, unter denen sie zu erfolgen haben, angegeben hat.
- (2) Sie können in den Monaten Oktober mit März und nur außerhalb der Friedhoföffnungszeiten ausgeführt werden. Dies gilt nicht, wenn die Exhumierung von einem Gericht oder einer Behörde angeordnet wurde. Die Teilnahme an Exhumierungen und Umbettungen ist nur den Bediensteten der Gemeinde Unterhaching oder den zuständigen Behörden gestattet.
- (3) Exhumierte Leichen oder Leichenteile sind, wenn der Sarg beschädigt ist, vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen und unverzüglich wieder zu bestatten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 26

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof und ein Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Von jeder Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Grabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in den Grabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Grabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Grabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Gemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 27

Haftungsausschluss

Die Gemeinde Unterhaching übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsmäßige Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch nicht von der Gemeinde beauftragte dritte Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 28 Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 S. 2 i. V. mit § 17 OWiG der Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
- a) sich als Besucher nicht entsprechend der Würde des Friedhofes benimmt (§ 4 Abs.1);
 - b) sich als Benutzer so verhält, dass andere gefährdet geschädigt oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden (§ 4 Abs.2);
 - c) gegen die Einzelbestimmungen des § 4 Abs. 3 mit 6 zuwiderhandelt;
 - d) den Bestimmungen über Anlage und Pflege der Grabstätten zuwiderhandelt (§ 22 Abs.2 mit 8);
 - e) Lichtbild-, Film- oder Tonaufnahmen im Friedhofsbereich ohne Genehmigung macht (§ 7 Abs. 6, § 8 Abs. 3);
 - f) falls Rechtsnachfolger das Nutzungsrecht nicht unverzüglich auf sich umschreiben lässt oder nicht unverzüglich zugunsten des Nächstberechtigten darauf verzichtet (§ 14 Abs. 3);
 - g) entgegen den Bestimmungen der Grabmalordnung ein Grabmal errichtet oder ein Grabmal ohne Freigabe zur Aufstellung einbringt (§ 21);
 - h) Grabplatz und Grabmal nicht stets in einem sicheren und der Würde des Friedhofes entsprechenden Zustand erhält. (§ 23).
- (2) Mit einer Geldbuße kann ferner belegt werden, wer vorsätzlich
- a) die Genehmigungsvorschriften und Gestaltungsgrundsätze für die Errichtung von Grabmälern nicht beachtet (§§ 1, 2, 6, Abs. 1 Grabmalordnung) oder ein nicht zugelassenes Provisorium aufstellt (§ 3 Anlage 2);
 - b) den Gestaltungsvorschriften für Grabmäler zuwiderhandelt (§§ 7, 8, Anlage 2);
 - c) die Vorschriften über den Zugang zu Grabstätten, Einfassungen und Einfriedungen, über Gräber für Sozialberechtigte, über die Anbringung der Aufstellernamen und über die Gründung der Grabmäler nicht beachtet (§§ 9, 10, 11, 12, Anlage 2);
 - d) den Verkehrssicherungspflichten des § 13 Anlage 2 zuwiderhandelt; Grabmäler ohne Genehmigung wiederverwendet, Grüfte nicht durch einen vom gemeindlichen Bestattungsamt Unterhaching beauftragten Fachmann öffnen und schließen lässt, wertvolle Grabmäler ohne Genehmigung entfernt oder abändert (§§ 13, 14, Abs. 1, 15 Abs. 7, 16, Abs.2 Anlage 2).

§29 Ersatzvornahme

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 30
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 01.01.2002 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Unterhaching, den 24.09.2014
GEMEINDE UNTERHACHING

Wolfgang Panzer
1. Bürgermeister

Grabmalordnung für den Friedhof der Gemeinde Unterhaching

§ 1 Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung sowie jede Veränderung eines Grabmals bedarf der Genehmigung. Diese ist unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 in zweifacher Ausfertigung zu beantragen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Der Antrag muss genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie über Inhalt, Form, Farbe und Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole enthalten; geben solche Zeichnungen und Anträge keine ausreichenden Beurteilungsgrundlagen, so sind Zeichnungen in größerem Maßstab, Modelle sowie Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorzulegen. Es dürfen nur Grabmale aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahme zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182), in Kraft getreten am 19.11.2000, hergestellt wurden.
- (2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für die Errichtung sowie jede Änderung von Grüften.
- (3) Die Ausführung aller sonstigen baulichen Anlagen auf und an Gräbern einschließlich der Grüfte, sowie die Anbringung von Deckplatten für Urnennischen bedarf der Genehmigung.
- (4) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden; solche Auflagen können insbesondere baulicher oder gärtnerischer Art sein, die Dauer des Grabnutzungsrechts oder eine Sicherheitsleistung für die Ausführung der Bauarbeiten zum Gegenstand haben.
- (5) Die Genehmigung kann widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines bereits aufgestellten Grabmals und anderer genehmigungspflichtiger Anlagen angeordnet werden, wenn die Vorschriften dieser Grabmalordnung oder die in der Genehmigung ausgesprochenen Bedingungen oder Auflagen (Abs.4) nicht beachtet worden sind. Die Änderung bedarf neuerlicher Genehmigung.
- (6) Wenn die Änderung oder die Beseitigung eines Grabmals oder anderer baulicher Anlagen angeordnet wird, findet § 23 Abs.2 und 3 der Friedhofssatzung entsprechende Anwendung.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach ihrer Unanfechtbarkeit das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht errichtet worden sind.

§ 2 Gestaltungsgrundsätze für Grabanlagen

Jedes Grabmal ist - unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 7 und 8 - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs sowohl in seinen einzelnen Teilen als auch hinsichtlich der Gesamtanlagen gewahrt wird.

§ 3 Provisorien

Als vorläufiger Ersatz für ein Grabmal kann ein Provisorium aus Holz aufgestellt werden. Zugelassen sind nur die vom gemeindlichen Bestattungsamt vorgesehenen Grabzeichen; diese werden von der Friedhofsverwaltung aufgestellt. Unansehnlich gewordene Provisorien werden von der Friedhofsverwaltung entfernt, frühestens jedoch 1 Jahr nach der Aufstellung. Spätestens 12 Monate nach einer Bestattung ist auf der Grabstätte ein endgültiges Grabmal zu setzen.

§ 4 Wahlmöglichkeiten

- (1) Nach den näheren Bestimmungen der Gesamt- und Belegungspläne werden Friedhofsteile ohne Gestaltungsvorschriften (§ 6) und mit Gestaltungsvorschriften (§ 7) eingerichtet. Für bestimmte Friedhofsteile gelten zusätzliche Gestaltungsvorschriften (§ 8).
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht unverzüglich Gebrauch gemacht, entscheidet die Friedhofsverwaltung, wo die Beisetzung erfolgen soll.

§ 5 Aufteilungspläne

- (1) Für den Friedhof sind Aufteilungspläne erstellt, die beim gemeindlichen Bestattungsamt und bei der Friedhofsverwaltung zur Einsichtnahme aufgelegt werden. In den Aufteilungsplänen sind für die Grabmäler Höchstmaße und Werkstoffe (z.B. Stein, Holz, Metall) vorgesehen, die der Grabnutzungsberechtigte je nach Wahl des Gräberfeldes im Einzelfall einhalten muss.
- (2) Soweit im alten Friedhofsteil keine Aufteilungspläne bestehen, richten sich Abmessungen und Werkstoffe der Grabmäler nach den in der unmittelbaren Umgebung vorhandenen Grabmälern.

§ 6 Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmäler in den Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Das Denkmal darf jedoch über die Grundfläche des Grabhügels nicht hinausragen und die Durchführung von weiteren Erdbestattungen nicht behindern.
- (2) Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften sind Sekt. I mit Sekt. XIV.

§ 7

Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften

- (1) Alle nicht in § 6 Abs. 2 aufgeführten Grabfelder unterliegen Gestaltungsvorschriften.
- (2) Die Grabmäler in diesen Abteilungen müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Umgebung angepasst sein.
- (3) Bei der Errichtung oder Veränderung von Grabanlagen und Grüften sind insbesondere nicht zugelassen:
 - a) unbehandelte Felsblöcke, Tropfsteine, Kunststeine und Kunststoffe;
 - b) verputztes und unverputztes Mauerwerk;
 - c) liegende Glasplatten;
 - d) Glasmosaiken, Glasbuchstaben, Keramiken, Terrakotten, Porzellan-, Kunststein-, Kunststoff- und Gipsarbeiten;
 - e) Anstriche und Gemälde;
 - f) Lichtbilder an den Verschlussplatten der freistehenden Urnenwänden;
 - g) Schriften, Symbole und Ornamente in auffällender Farbe, Gestaltung oder Anordnung, insbesondere in auffällender Gold- oder Silberausführung;
 - h) Holzkreuze mit einer Stammbreite von mehr als 8% der Gesamthöhe und sog. Totenbretter mit mehr als 40 cm Breite.
- (4) Ausnahmen von Abs. 3 werden zugelassen, wenn die Gestaltung des Friedhofes, auch in seinen einzelnen Teilen, nicht beeinträchtigt wird.

§ 8

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Zur Erhaltung ihrer überkommenen Eigenart oder ihrer besonderen Gestaltung gelten in den Sektionen XIV mit XXVII nach der Maßgabe der Abs. 2 bis 6 die im einzelnen aufgeführten zusätzlichen Vorschriften.
- (2) Die Höchst- und Mindestmaße sowie die zulässigen Werkstoffe der Grabmäler werden nach Maßgabe der Aufteilungspläne durch Einzelanordnung festgesetzt (§ 5). Soweit zur bildhauerischen Gestaltung größere Breiten, als in den Ausführungsplänen festgelegt, notwendig sind, können Abweichungen genehmigt werden, wenn dadurch das Gesamtbild der jeweiligen Sektion nicht beeinträchtigt wird. Die Ansichtsflächen stehender und liegender Grabmale müssen eine senkrechte Symmetrieachse aufweisen.
- (3) Für die Grabmäler sind nur folgende Materialien zugelassen:
 - a) Naturstein: Tuff, Travertin, Muschelkalk, Donau- und Jurakalk, Euville, Dolomit, Untersberger Marmor, Sandstein und Granit (handgearbeitet nicht geschurrt) sowie andere Natursteine, die den hier aufgeführten hinsichtlich Struktur und Farbe ähnlich sind;
 - b) Holz;
 - c) Schmiedeeisen.
- (4) Inhalt und Ausführungen der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs in besonderem Maße entsprechen. Schrift, Symbole und Ornamente müssen gut verteilt sein und dürfen nicht in aufdringlicher Größe oder Farbe insbesondere nicht in Gold und Silber, ausgeführt werden; serienmäßig hergestellte Metallschrift und Symbole dürfen nicht verwendet werden.
- (5) Grablaternen, die mit dem Boden oder dem Grabmal fest verbunden sind, sind nicht zugelassen.

- (6) Für die Gestaltung von Steingrabmälern und Deckplatten für Urnennischen gelten folgende weitere Bestimmungen:
- a) Grabsteine müssen aus einem einheitlichen Material, mindestens 18 cm stark, hergestellt sein;
 - b) Die Steine müssen allseitig gleichartig handwerklich bearbeitet sein. Schriftrücken können fein geschliffen sein.
 - c) Abdeckungen aus Metall, Holz oder einem sonstigen Material sind nicht zulässig;
 - d) Grabeinfassungen sind im schmalsten Betonstein (Bodenbretter) bodeneben zu erstellen;
 - e) Deckplatten für Urnennischen müssen eine Mindeststärke von 3 cm haben, bezüglich der zu verwendenden Materialien gilt Abs. 3 Buchstabe a. Die Platten dürfen geschnitten und geschliffen sein.
- (7) Das Gemeindliche Bestattungsamt kann Ausnahmen von den Vorschriften der Abs.2 bis 6 zulassen, wenn die Gesamtgestaltung des Friedhofes und seiner einzelnen Teile unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen nicht beeinträchtigt wird.

§ 9 Zugang zu Grabstätten

In Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften sind Kies- und Plattenwege als Zugang zu den Grabstätten nicht gestattet; im Einzelfall können Natursteinplatten von knappen Ausmaßen und unauffälliger Wirkung und Anordnung als sog. Trittplatten zugelassen werden.

§ 10 Aufstellernamen

Auf jedem Grabmal ist auf der rechten Seitenfläche, vom Beschauer aus gesehen, etwa in einer Höhe von 40 cm der Name der Firma, die das Grabmal aufgestellt hat, und die Nummer des Gräberfeldes und des Grabes in gut lesbarer, unauffälliger Weise einzugravieren. Der Name des Urhebers (Schöpfers) des Grabmals kann in unauffälliger Weise ohne weitere Zusätze angebracht werden.

§ 11 Gründung

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet sowie ausreichend verdübelt werden.
- (2) Die Art der Gründung, die Größe und Stärke der Gründungsplatten, Grundmauern oder Beton Gründungen sowie das Ausmaß der Verdübelung bestimmt das gemeindliche Bestattungsamt bei der Genehmigung (§ 1).
- (3) Die Ausführung der Grundmauern und Beton Gründungen kann das gemeindliche Bestattungsamt Unterhaching veranlassen.

§ 12 Haftung

Der Grabnutzungsberechtigte hat die Grabstätte stets in verkehrssicherem Zustand zu halten, er ist insbesondere verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen, sobald die Standsicherheit von Grabmälern oder Teilen hiervon gefährdet erscheint. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung haftet er für den hieraus entstehenden Schaden.

§ 13 Wiederverwendung

- (1) Grabmäler dürfen nur dann wiederverwendet werden, wenn sie den Anforderungen für den neuen Grabplatz entsprechen.
- (2) Grabmäler, Überurnen, Einfassungen und Einfriedungen, über die ein Jahr nach Ablauf des Grabnutzungsrechts noch nicht verfügt ist, gehen in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 14 Sonderbestimmungen über Gräfte

- (1) Gruftanlagen können in Beton, Stahlbeton oder Klinkermauerwerk ausgeführt werden. Die Umfassungswände sind innen mit Zement-Glattstrich wasserdicht zu glätten. Im Boden ist ein Sickerloch anzubringen.
- (2) Eine Freilandgruft (Gruft ohne Überbau) ist mindestens 40 cm unter der Erdoberfläche mit einem gut abschließbaren Doppeldeckel aus Stahlbeton zu versehen.
- (3) Für eine Gruftzelle sind folgende Mindestlichtmaße einzuhalten: Länge 2,30 m Breite 1m und Höhe 1,05 m.
- (4) Die Einsenkenschächte der Gräfte müssen mit genügend großen und starken Platten ohne größere Fugen versehen sein.
- (5) In einer Gruftzelle darf nur eine Leiche, und zwar im Metallsarg oder Holzsarg mit Zinkeinsatz luftdicht abgeschlossen (verlötet), bestattet werden.
- (6) Gräfte dürfen nur durch einen vom gemeindlichen Bestattungsamt Unterhaching beauftragten Fachmann geöffnet und geschlossen werden.

§ 15 Schutz von wertvollen Grabmälern

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler stehen unter dem besonderen Schutz der Gemeinde und werden im Einverständnis mit dem Grabnutzungsberechtigten in einem Verzeichnis geführt.
- (2) Nach Eintrag in das Verzeichnis dürfen sie ohne Genehmigung der Gemeinde weder entfernt noch abgeändert werden; die Entscheidung wird vom Gemeindlichen Bestattungsamt Unterhaching getroffen.

§ 16 Zuständigkeit

Zuständig zum Vollzug der Grabmalordnung, insbesondere zur Erteilung von Genehmigungen sowie zur Durchführung von Bußgeldverfahren nach § 27 der Friedhofssatzung, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Grabmalordnung handelt, ist das gemeindliche Bestattungsamt, soweit in der Grabmalordnung nicht anders bestimmt ist.

Unterhaching, den 24.09.2014

Gemeinde Unterhaching

Wolfgang Panzer
1. Bürgermeister

Grabmalordnung für den Friedhof der Gemeinde Unterhaching

Sektion I bis Sektion XIV sind ohne Gestaltungsvorschriften

Einfassung Doppelgrab 1,70 m x 1,40 m
Einfassung für Einzelgrab 1,70 m x 0,75 m

Sektion XV ist die Urnenwand

Sektion XVI ist die Urnengrabsektion

In den Bereichen mit stehenden Steinen können auch liegende Steine eingebracht werden.

001 – 018	Urnensteine	80 – 40 – 18
019 – 038	Urnenliegende	40 – 60
039 – 052	Urnensteine	80 – 40 – 18
053 – 068	Urnensteine	100 – 40 – 18
069 – 074	Urnenliegende	40 – 60
075 – 082	Urnensteine	80 – 40 – 18
083 – 090	Urnensteine	100 – 40 – 18
091 – 102	Urnenliegende	40 – 60
103 – 114	Urnensteine	80 – 40 – 18
115 – 126	Urnensteine	100 – 40 – 18
127 – 147	Urnensteine	80 – 40 – 18
148 – 156	stehende Steine (früher Doppelgräber, jetzt Einzelgräber)	140 – 45 – 18
157 – 185	stehende Steine (Einzelgräber)	140 – 45 – 18
186 – 194	Nischengräber groß	Ansichtsfläche bis 1,20 qm Höchste Breite 0,70 m Größte Höhe 1,75 m Steinstärke mind. 0,20 cm

**Die Höhen- und Breitenmaße sind Höchstmaße
die Stärken sind Mindestmaße**

Sektion XVII

Im Urnengrabbereich mit stehenden Steinen, können auch liegende Steine eingebracht werden.

001 – 021	Urnenliegesteine	60 – 40
022- 050	Urnensteine	80 – 40 – 18
051 – 085	Urnensteine	100 – 40 – 18
086 – 095	Doppelgräber	Ansichtsfläche bis 1,0 qm Höchste Breite 0,60 m Größte Höhe 1,75 m Steinstärke mind. 25 cm *
096 – 113	Doppelgräber	Ansichtsfläche bis 1,2 qm Höchste Breite 0,70 m Größte Höhe 1,75 m Steinstärke mind. 25 cm *
114 – 139	Urnensteine	100 – 40 – 18
140 – 165	Urnensteine	80 – 40 – 18
166 – 191	Urnenliegesteine	60 – 40

**Die Höhen- und Breitenmaße sind Höchstmaße
die Stärken sind Mindestmaße**

*bis 1,40 m Höhe ist auch eine Steinstärke von 18 cm möglich!

Sektion XVIII

001 – 017	stehende Steine (Einzelgräber)	120 – 40 – 18
018 – 041	„ „	140 – 45 – 18
042 – 049	„ „	150 – 50 – 25
050 – 060	„ „	140 – 45 – 18
061 – 072	„ „	150 – 50 – 25
073 – 076	„ „	140 – 45 – 18
077 – 083	Nischengräber	Ansichtsfläche bis 1,20 qm Höchste Breite 0,70 m Größte Höhe 1,75 m Steinstärke mind. 0,25 cm Abdeckplatten max. L 1,45 m – B 1,40 m
084 – 099	stehende Steine (Einzelgräber)	140 – 45 – 18
100 – 115	Urnengräber stehende Steine liegende Steine	80 – 40 – 18 60 – 40
116 – 152	stehende Steine (Einzelgräber)	150 – 50 – 25
153 – 161	„ „	140 – 45 – 18
162 – 177	„ „	120 – 40 – 18

**Die Höhen- und Breitenmaße sind Höchstmaße
die Stärken sind Mindestmaße**

Sektion XIX

001 – 017	Urnengräber stehende Steine liegende Steine	80 – 40 – 18 60 – 40
018 – 034	Einzelgräber	140 – 45 - 18
035 – 053	Einzelgräber	150 – 50 – 25

Sektion XIX a

Urnengräber

001 – 011	liegende Steine	60 – 40
012 – 064	liegende oder stehende Steine	60 – 40 oder 100–40-18

**Die Höhen- und Breitenmaße sind Höchstmaße
die Stärken sind Mindestmaße**

Sektion XX

001 – 027	stehende Steine (Einzelgräber)	120 – 40 – 18
028 – 052	„ „	140 – 45 – 18
053 – 068	„ „	150 – 50 – 25
069 – 072	„ „	140 – 45 – 18
073 – 087	Doppelgräber	Ansichtsfläche bis 1,00 qm Höchste Breite 0,70 m Größte Höhe 1,75 m Steinstärke mind. 0,25 cm
088 – 093 neu	Urnengräber stehende Steine	80 – 40 – 18
094 – 117	stehende Steine (Einzelgräber)	140 – 45 – 18
118 – 142	„ „	150 – 50 – 25
143 – 145	„ „	140 – 45 – 18
146 – 150	Urnengräber (liegende Steine)	60 – 40

Sektion XXI

001 – 023 (1.Reihe)	liegende Steine	40 – 60
024 – 077 (2.+3.Reihe)	stehende Steine	100 – 40 – 18

**Die Höhen- und Breitenmaße sind Höchstmaße
die Stärken sind Mindestmaße**

Sektion XXII

001 – 005	liegende Steine (Einzelgräber)	110 – 50
006 – 050	stehende Steine	120 – 40 – 18
051 – 056	„ „	140 – 45 – 18
057 – 062	„ „	150 – 50 – 25
063 – 074	„ „	140 – 45 – 18
075 – 082	„ „	140 – 45 – 18
083 – 088	„ „	150 – 50 – 25
089 – 108	„ „	140 – 45 – 18
109 – 114	„ „	150 – 50 – 25
115 – 135	„ „	140 – 45 – 18

**Die Höhen- und Breitenmaße sind Höchstmaße
die Stärken sind Mindestmaße**